

13.10.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Vorlage einer Alternativrechnung der Bundesregierung zur Finanzplanung

Punkt 5 der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Finanzplan der Bundesregierung bis 1998 wird dem Grundsatz der Vollständigkeit nicht gerecht. Deshalb hatte der Bundesrat mit Beschluß 750/94 vom 23. September 1994 die Bundesregierung aufgefordert, ihm gemäß § 50 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz eine Alternativrechnung bis zum 7. Oktober 1994 vorzulegen. Mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 7. Oktober 1994 erklärt die Bundesregierung, die Voraussetzungen für eine Alternativrechnung nach § 50 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz lägen nicht vor.

Der Bundesrat stellt hierzu fest:

- Die Behauptung der Bundesregierung, der Bundesrat müsse eine Alternativrechnung selbst erstellen, die Bundesregierung sei lediglich verpflichtet, sachliche und personelle Unterstützung zu leisten, widerspricht § 50 Abs. 3 HGrG. Das Gesetz legt die Verpflichtung zur Vorlage einer Alternativrechnung eindeutig der Bundesregierung auf.
- Bei der Festlegung der Annahmen für eine Alternativrechnung ist der Bundesrat frei, § 50 Abs. 3 HGrG sieht keine Einschränkung vor. Der von der Bundesregierung erweckte Ein-

9/10/1/94

- 2 -

druck, angekündigte Vorhaben aus dem Kreis der Bundesregierung dürften einer Alternativrechnung nicht zugrunde gelegt werden, ist nicht haltbar.

- Eine Fristsetzung durch den Bundesrat für die Vorlage einer Alternativrechnung ist geboten, um das Recht des Bundesrates aus § 50 Abs. 3 HGrG materiell wahrnehmen zu können. Nur so kann sichergestellt werden, daß der Bundesrat eine Alternativrechnung in sachlich und zeitlich engem Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf und dem Finanzplan der Bundesregierung beraten kann. Die Frist bis zum 7. Oktober 1994 war ausreichend.
- Die vom Bundesrat in seinem Beschluß 750/94 unter Ziffer 7 festgelegten Annahmen sind hinreichend konkret, die Durchführung einer Alternativrechnung war möglich.
- Der Finanzplan der Bundesregierung bis 1998 fällt - anders als der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf des Bundeshaushalts 1995 - nicht unter den Grundsatz der Diskontinuität. Eine Alternativrechnung zu dem weiterhin gültigen Finanzplan ist deshalb gerechtfertigt.

Der Bundesrat darf bei der Inanspruchnahme von Rechten nicht durch politische Termine beschränkt werden. Die Bundesregierung ist dem Beschluß des Bundesrates vom 23. September 1994 (BR-Drs. 750/94 - Beschluß) nicht nachgekommen, ihm bis zum 7. Oktober 1994 eine Alternativrechnung zur Finanzplanung vorzulegen. Dies verstößt gegen das Recht des Bundesrates aus § 50 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz."